

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	93 (1948)
<b>Heft:</b>	19
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Mai 1948, Nummer 7
<b>Autor:</b>	Frei, H. / Haab, J.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

14. MAI 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — Jahresbericht 1947 — 19. Sitzung des Kantonavorstandes — Schweizerische Europahilfe

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

### Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 5. Juni 1948, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101  
der Universität Zürich.

#### Geschäfte:

1. Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung vom 27. September 1947 (Pädagogischer Beobachter Nr. 2/1948).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1947 (Päd. Beob. Nrn. 5, 6 u. 7/1948).
5. Abnahme der Jahresrechnung 1947 (Päd. Beob. Nr. 4/1948).
6. Voranschlag für das Jahr 1948 und Festsetzung des Jahresbeitrages (Päd. Beob. Nr. 6/1948).
7. Ersatzwahl für ein Mitglied des Kantonavorstandes an Stelle des zurücktretenden J. Oberholzer, Stallikon.
8. Ersatzwahl für einen Delegierten der Sektion Zürich in den SLV an Stelle des zurücktretenden H. C. Kleiner, Zollikon.
9. Stellungnahme zum «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals» (Ermächtigungsgesetz).
10. Anschluss der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse (Stellungnahme zum Beamtenversicherungsgesetz).
11. Allfälliges.

Zu Geschäft 7: J. Oberholzer hat an der Delegiertenversammlung 1946 seine Wahl als Mitglied des Kantonavorstandes unter dem Vorbehalt angenommen, im Laufe der Amts dauer zurücktreten zu dürfen. — Wir bitten die Bezirk vorstände, das Geschäft in ihren Sektionen zur Sprache zu bringen und allfällige Nominierungen dem Kantonavorstand zu melden.

Geschäft 8: Der Kantonavorstand schlägt als Delegierten der Sektion Zürich im SLV an Stelle von H. C. Kleiner der Delegiertenversammlung vor: J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon.

Geschäfte 9 und 10: Ueber diese Geschäfte und die Stellungnahme des Kantonavorstandes hiezu wird in der nächsten Nummer des Päd. Beob. vom 28. Mai referiert werden.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende

Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Zürich, den 3. Mai 1948.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: *H. Frei.*

Der Aktuar: *J. Haab.*

## Zürch. Kant. Lehrerverein.

### Jahresbericht 1947

(Schluss.)

#### 9. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

Wie bereits im Jahresbericht 1946 erwähnt wurde, beschäftigte sich die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer schon im Jahre 1946 mit der Anpassung der Leistungen und Prämien der Stiftung an die gegenwärtige Geldentwertung. Leider konnte die Subkommission, welche mit der Vorbereitung einer entsprechenden Statutrevision betraut wurde, ihre Arbeiten im Jahre 1947 nicht wesentlich fördern, da vorerst die Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die BVK abgeklärt werden musste.

Da die beiden Probleme — Ausbau der Witwen- und Waisenkasse und Anschluss der Volksschullehrer an die BVK — eng zusammenhangen, drängte sich von Anfang an eine Fühlungnahme zwischen der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und dem Kantonavorstand auf. Alle wichtigen Beschlüsse in den genannten Fragen wurden im gegenseitigen Einverständnis gefasst. So schloss sich der Kantonavorstand auch der Auffassung der Subkommission in bezug auf den beabsichtigten Ausbau der Stiftung an: Mindestens voller Teuerungsausgleich auf die Versicherungsleistungen und weitgehende wertmässige Angleichung derselben an die entsprechenden Leistungen der BVK unter gebührender Berücksichtigung berechtigter Sonderbegehren der Lehrerschaft.

#### 10. Rechtshilfe.

J. Binder berichtet hierüber: Der im Jahresbericht 1946 bereits erwähnte Fall einer Ehrverletzungsklage gegen einen Lehrer, der einen Schüler ausserhalb der Schulzeit wegen ungebührlichen Betragens körperlich geziichtet hatte, fand anfangs 1947 seinen Abschluss vor Obergericht. Dieses sprach den angeklagten Lehrer frei, da der geziichtete Knabe für sein freches Verhalten eine körperliche Strafe verdient und der Lehrer das ihm zustehende Züchtigungsrecht nicht überschritten habe. Die Angelegenheit zeigte deutlich die Gefährlichkeit der körperlichen Züchtigung, die für den Leh-

rer, trotzdem seine Handlung in der Oeffentlichkeit mit grossem Mehr verstanden und gebilligt wurde, zum schweren Schaden hätte werden können, wenn er im Affekt und nur um ein wenig härter zugegriffen hätte.

In einer Gemeinde, die den Lehrern eine sogenannte Gesamtbesoldung ausrichtet, wurden Instruktionsdienst leistende Kollegen nicht nach Paragraph 13 des Schuleistungsgesetzes behandelt, sondern nach der für die Angestellten und Beamten der Gemeinde geltenden Bestimmungen, die für militärische Instruktionskurse in der Friedenszeit wesentliche Abzüge vorsieht. Ein Gutachten, das die verständlichen Begehren der Kollegen auf Ausrichtung der vollen Besoldung als berechtigt anerkannte, sowie verschiedene Vorsprachen führten im Berichtsjahr zu keinem Ahschluss der Angelegenheit.

Noch unbefriedigender gestaltete sich in der selben Gemeinde folgende Streitfrage: Die kantonale Finanzdirektion hatte zwei Lehrern, die Luftschatzdienste ohne Versäumnis ihrer Unterrichtsverpflichtungen geleistet hatten, die seinerzeitigen Gehaltskürzungen für ein Jahr zurückerstattet. Die Gemeinde beanspruchte diese Rückerstattung für sich, indem sie sich auf die Gesamtbesoldung und die für die Angestellten der Gemeinde gültigen Bestimmungen berief. Ein umfangreiches und sorgfältiges Gutachten kam unter Heranziehung aller einschlägigen Beschlüsse des Kantons und der Gemeinde zum Schluss, dass es im Ermessen der zuständigen Behörde gelegen habe, die Rückerstattung des Kantons für die Gemeindekasse zu beanspruchen, oder sie denjenigen zukommen zu lassen, denen sie der Kanton gewähren wollte. Das Beharren auf der Forderung, die Rückvergütung habe der Gemeindekasse zugute zu kommen, ist um so unverständlicher, als sehr wesentlichen Lohnabzügen während der Mobilmachung nur verhältnismässig kleine Stellvertretungskosten gegenüber standen, die ausserdem nicht zu Lasten der Gemeinde gingen.

Der Umstand, dass dem Lehrer ein Teil seiner Besoldung vom Kanton und ein weiterer von der Gemeinde zugemessen wird, verursachte auch an andern Orten Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden und Lehrerschaft, so an einem Ort in der Frage des vollen Besoldungsbezuges während längerer Krankheit. Der Kanton vorstand und die örtlichen Vertreter der Lehrerschaft unternahmen die notwendigen Schritte, um die Kollegin, der gesetzlich garantierte Bezüge gekürzt werden sollten, zu unterstützen.

Stark beansprucht wurde der Rechtskonsulent des ZKLV durch zwei Streitfälle mehr persönlicher Art. Im einen handelte es sich um eine Ehrverletzung gegenüber einer Kollegin, im andern um eine recht schwierige Auseinandersetzung zwischen einer Lehrerin und dem Vater eines ihrer Schüler. Die beiden die Rechtshilfe beanspruchenden Mitglieder begnügten sich nicht mit einer einmaligen Konsultation zur Orientierung über die Sachlage, sondern beanspruchten den Rechtskonsulenten auch bei der Weiterverfolgung des Falles. Da dies ohne Mitteilung an den Präsidenten des ZKLV geschah, war es nachher schwierig zu entscheiden, wie hoch die Kosten für die verschiedenen Rechtsauskünfte und wie hoch diejenigen für den eigentlichen Beistand zu berechnen seien. Es muss in diesem Zusammenhang wieder einmal betont werden, dass sich die Rechtshilfe in der Regel auf die Beratung beschränken muss und die Verbeiständigung auf Kosten des Vereins nur in sol-

chen Fällen zugestanden werden kann, bei denen es sich um Angelegenheiten handelt, die für die Gesamtlehrerschaft von allgemeinem Interesse sind.

Eine Reihe von Auskünften an einzelne Kollegen und Konvente konnte auf der Grundlage der Rechts-gutachtensammlung erteilt werden.

### 11. Pauschalabzüge bei Steuern.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat im Jahre 1941 für die Primar- und Sekundarlehrer als für die Ausübung des Berufes notwendige Ausgaben im Sinne von § 9 des Steuergesetzes einen Pauschal-abzug festgesetzt, der bei der Taxation für die *Staats- und Gemeindesteuer* ohne weiten Nachweis am Einkommen in Abzug gebracht werden kann. — Da durch die fortschreitende Teuerung auch die Berufsausgaben angewachsen sind, wurde der Kanton vorstand in den letzten Jahren wiederholt ersucht, bei der Finanzdirektion Schritte zu unternehmen, um eine Erhöhung der bis dahin bewilligten Pauschalabzüge zu bewirken. Während alle früheren diesbezüglichen Bemühungen des Kanton vorstandes erfolglos blieben, hat nun die Finanzdirektion von sich aus für das Jahr 1948 die Abzüge um durchschnittlich 25 % erhöht. Als neue Pauschalabzüge ergeben sich dadurch:

#### Primarlehrer:

in Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen	200 Fr.
in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen	250 Fr.

#### Sekundarlehrer:

in Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen	300 Fr.
in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen	350 Fr.

Höhere Abzüge können durch die Einschätzungsorgane bewilligt werden, wenn deren Notwendigkeit durch Belege einwandfrei nachgewiesen wird.

Ausser den Pauschalabzügen kommt noch ein Abzug für Fahrauslagen in Betracht, sofern die Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte eine halbe Gehstunde erreicht.

Auf eine Anfrage des Vorstandes hin, weshalb die Pauschalabzüge nur um 25 % und nicht dem Teuerungsindex entsprechend um mindestens 50 % erhöht worden seien, wurde die Auskunft erteilt, dass sich eine Hauptkomponente für die Berechnung der Berufsausgaben, die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer, nicht geändert habe, so dass eine Erhöhung der Abzüge um 25 % als genügend und gerechtfertigt betrachtet werden müsse.

### 12. Zusammenarbeit zwischen der Bibliothekarenkonferenz der Stadt Zürich und den kantonalen Erziehungsbehörden.

Im April 1947 gelangte der Kanton vorstand an die Erziehungsdirektion mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Erziehungsbehörden und der Konferenz der Schulbibliothekare der Stadt Zürich, wie sie vor dem Kriege bestand, wieder aufzunehmen sei. Diese Zusammenarbeit erstreckte sich auf die Veröffentlichung kritischer Buchhinweise im Amtlichen Schulblatt sowie auf die Herausgabe eines Verzeichnisses empfehlenswerter Jugendschriften auf Grund der von den städtischen Schulbibliothekaren periodisch durchgeföhrten Buchbesprechungen im Schosse ihrer Konferenz. Für ihre Arbeit wurden die Bibliothekare vom Kanton mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Die Eingabe wurde von der Erziehungsdirektion der wieder neu ins Leben gerufenen kantonalen «Kommission für Jugend- und

Volksbibliotheken» zur Erledigung überwiesen. Diese erklärte sich mit der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit grundsätzlich einverstanden und verlangte zur Abgrenzung der finanziellen Bedürfnisse detaillierte Angaben hinsichtlich Verlags- und Honorarkosten. Eine auf den entsprechenden Auskünften der Bibliothekarenkonferenz basierende Eingabe ging am 22. Dezember 1947 ab. Die Entscheidung steht noch aus.

### 13. Lehrervertreter im Erziehungsrat.

Als Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat für die Amtsduer 1947/51 schlug die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV (31. Mai) zuhanden der kantonalen Schulsynode vom 9. Juni einstimmig Jakob Binder vor. Ferner beschloss sie, Prof. Dr. Werner Schmid, der vom Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen als Mitglied des Erziehungsrates in Vorschlag gebracht wurde, zu unterstützen.

### 14. Weitere Wahlen der kant. Schulsynode.

Der Kantonalvorstand nahm in Verbindung mit den Präsidenten der Bezirkssektionen Stellung zu einigen Ersatzwahlen, welche die Schulsynode vom 22. September zu treffen hatte. Er beschloss, der Synode vorzuschlagen:

1. Als Ersatz für den aus der Kommission zur Förderung des Schul- und Volksgesanges zurücktretenden A. Graf: Ernst Weiss, Sekundarlehrer in Obfelden.

2. An Stelle von R. Weiss, Zürich, und H. Hafner, Winterthur, in die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer: Heinrich Spöri, Primarlehrer in Zürich-Glattal, und Eduard Amberg, Sekundarlehrer in Winterthur.

3. Als Mitglied des Synodalvorstandes für den turnusgemäss ausscheidenden Alfred Surber: Jakob Stapfer, Primarlehrer, Langwiesen.

Da die a. o. Delegiertenversammlung des ZKLV erst nach der Synode stattfand, konnten ihr die genannten Vorschläge nicht mehr unterbreitet werden.

### 15. Vertrag mit den Unfallversicherungen «Zürich» und «Winterthur».

Die beiden Versicherungsgesellschaften überwiesen dem ZKLV für das Versicherungsjahr 1947 Fr. 483.— Prämienanteil. Der Betrag wurde dem «Anna Kuhn-Fonds» überwiesen, der nunmehr auf Fr. 3162.70 angewachsen ist. — Nach dem mit den Unfallversicherungen «Zürich» und «Winterthur» abgeschlossenen Vertrag werden den Mitgliedern des ZKLV bei Abschluss von Nichtbetriebsunfall- und Haftpflichtversicherungen Vorzugsprämien gewährt.

### 16. Verwaltungstätigkeit der Lehrer.

Im Zusammenhang mit dem Rekursescheid der Regierung betreffend die Verwaltungstätigkeit der Lehrer ersuchte der Kantonalvorstand den Regierungsrat mit Zuschrift vom 1. Juni 1946 um eine genaue Interpretation des § 10 des Leistungsgesetzes, wonach der Lehrer verpflichtet ist, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. — Eine Antwort ist bis heute noch nicht eingegangen.

### 17. Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe.

Neben den vielen Geschäften, welche die Gesamt- lehrerschaft betreffen, hat sich der Kantonalvorstand stets auch noch mit einer Anzahl von Gesuchen um Auskunft, Rat und Hilfe einzelner Lehrer oder Lehrer-

gruppen zu beschäftigen. Die Beanspruchung des Vorstandes ist dabei sehr verschieden. Manchmal genügt ein Telephonespräch; andere Fälle beschäftigen den Vorstand während mehreren Sitzungen und bedingen oft zahlreiche längere Besprechungen. Von den Geschäften, die den Vorstand im Berichtsjahre beschäftigten, seien auszugsweise erwähnt:

Ausrichtung ausserordentlicher Zulagen.

Staatlicher Teuerungsausgleich auf freiwillige Gemeindezulagen.

Teuerungszulagen an Rentenbezüger.

Dienstaltersgeschenke.

Abfassung von Stundenplänen.

Differenzen mit den Schulbehörden.

Anrechnung von Dienstjahren bei Tätigkeit in Anstalten.

Ruhegehaltsansprüche bei vorzeitiger Pensionierung.

### 18. Vikariatsentschädigung an pensionierte Lehrkräfte.

Während des Krieges mussten zurückgetretene verheiratete Lehrerinnen und pensionierte Lehrkräfte für den Vikariatsdienst zugezogen werden. Die Entschädigung hiefür war indes für die genannten Kategorien bedeutend tiefer angesetzt als für die ordentlichen Vikare. Nach dem Kriege wurde die Vikariatsentschädigung für verheiratete Lehrerinnen wiederum derjenigen für die übrigen Vikare angeglichen, während die pensionierten Lehrkräfte nach wie vor eine stark reduzierte Vikariatsbesoldung beziehen. Bemühungen des Kantonalvorstandes um eine Erhöhung der Entschädigungsansätze für Vikariatsdienste pensionierter Lehrkräfte blieben ohne Erfolg. Die Frage soll jedoch, wie von zuständiger Seite erklärt wurde, bei Anlass der Neuregelungen der Lehrerbewillungen neu geprüft und wenn möglich im Sinne einer Erhöhung der gegenwärtigen Ansätze entschieden werden.

## VIII. Beziehungen zu andern Organisationen

### 1. Schweizerischer Lehrerverein.

Im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz des ZKLV vom 30. August 1947 schlug die Sektion Zürich der Delegiertenversammlung des SLV vom 6. September als Nachfolger für den verstorbenen Otto Peter als Mitglied des Leitenden Ausschusses des SLV vor: Josef Klausener, Primarlehrer in Zürich-Waidberg.

Die Stiftung für Kur- und Wanderstationen des SLV ersuchte um Mitarbeit bei der Werbung für das neu erschienene «Verzeichnis mietbarer Ferienwohnungen». Die Präsidenten der Bezirkssektionen wurden daher gebeten, in den ihnen zugänglichen Zeitungen in einem kurzen Hinweis auf die wertvolle Veröffentlichung hinzuweisen.

In verschiedenen Fällen wurden vom Hilfsfonds des SLV und von der Lehrerwaisenstiftung an im Kanton Zürich wohnhafte Mitglieder Beiträge ausgerichtet.

### 2. Lehrerverein Zürich (LVZ).

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Kantonalvorstandes betreffend die Verordnung über die Be- soldungsverhältnisse der Volksschullehrer fand am 7. November eine gemeinsame Sitzung mit dem gewerkschaftlichen Ausschuss des LVZ statt, an der die auf städtischem und kantonalem Boden anhängigen Be- soldungsfragen eingehend besprochen wurden. Eine enge Fühlung zwischen LVZ und ZKLV bestand auch in der Frage des Anchlusses der Volksschullehrer an die BVK.

### *3. Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals.*

Die Konferenz der Personalverbände hatte sich im Berichtsjahre mit den folgenden Geschäften zu befassen: Ausmass der Stabilisierung der Besoldungen, Herbststeuerungszulagen 1947, Teuerungszulagen auf der stabilisierten Besoldung, Ausgleichskasse für Kinderzulagen, Revision der Beamtenversicherungskasse. Für einzelne dieser Geschäfte waren mehrere Besprechungen notwendig.

### *4. Kantonal Zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF).*

Als Vertreter des ZKLV im Zentralvorstand des KZVF wurde an Stelle von H. Simmler, Kloten, neu gewählt: Franz Schiegg, Primarlehrer in Winterthur-Töss.

### *5. Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen.*

Eine aus Vertretern des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und des ZKLV zusammengesetzte Kommission befasste sich mit der Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse. Die Kommission, zu der am Anfang der Beratungen auch Vertreter des Pfarrvereins beigezogen wurden, musste ihre Tätigkeit jedoch bald einstellen, da die verschiedenen Interessen der einzelnen Gruppen ein gleichgerichtetes Vorgehen in bezug auf die Versicherungsfrage ausschloss (siehe Abschnitt VII, 8 des Jahresberichtes).

## **IX. Schlusswort**

Zu den im Schlusswort des Jahresberichtes 1946 erwähnten wichtigen Geschäften, die den ZKLV stark beschäftigten — Volksschulgesetz und Neuregelung der Lehrerbesoldungen — kam im Jahre 1947 noch ein weiteres Geschäft von grösster Tragweite: Die Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse. Die endgültigen Entscheide über das Ermächtigungsgesetz, das die Grundlage schaffen soll für die vorgesehene definitive Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer, und über das Beamtenversicherungsgesetz, das in bezug auf die Regelung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge der Lehrerschaft von grösster Bedeutung ist, fallen ins Jahr 1948. Das Jubiläumsjahr des schweizerischen Bundesstaates wird dadurch zu einem Schicksalsjahr für die zürcherische Lehrerschaft und damit in sehr weitgehendem Masse auch zu einem solchen für unsere Volksschule.

Der Berichterstatter hat versucht, die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne seines Vorgängers zu leiten, dem der ZKLV außerordentlich viel zu verdanken hat, und der sich unserer Organisation auch weiterhin stets und uneigennützig zur Verfügung stellte. Der Kantonalvorstand spricht Herrn Kleiner für die grosse Treue, die er dem ZKLV trotz der vielen ungerechten Angriffe, die er während seiner Tätigkeit als Präsident erfahren musste, bewahrt hat, den besten und aufrichtigsten Dank aus. Er dankt auch den Bezirksvorständen und ihren Präsidenten für die grosse Arbeit, die sie im Berichtsjahre zu leisten hatten, sowie allen jenen Kolleginnen und Kollegen, die an ihrer Stelle für unsere Sache wirkten.

Zürich, im April 1948.

Der Berichterstatter: *H. Frei.*

## **Zürch. Kant. Lehrerverein**

### **19. Sitzung des Kantonalvorstandes**

*1. Dezember 1947, in Zürich.*

Der Kantonalvorstand bereinigt eine vom LA ausgearbeitete Eingabe an die Erziehungsdirektion zu handen des Regierungsrates, in der Stellung genommen wird zur Vorlage der Erziehungsdirektion für eine «Verordnung über die Besoldungen und Ruhegehälter der Volksschullehrer und die Fürsorge für deren Hinterbliebenen», datiert vom 15. November 1947. Vom Wortlaut dieser Vorlage bekam der Kantonalvorstand erstmals Kenntnis am 29. November 1947, und zwar anlässlich einer Konferenz des LA mit Vertretern der Erziehungsdirektion. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 3. Dezember ab. An der erwähnten Konferenz erhielt der Kantonalvorstand zum erstenmal auch Einsicht in die Besoldungsverordnung für die Beamten. Ein Vergleich der beiden Vorlagen lässt erkennen, dass von einer gerechten Koordinierung der Lehrerbesoldungen mit denjenigen der übrigen staatlichen Funktionäre kaum die Rede sein kann. Die Forderungen der Eingabe gehen also unter prinzipieller Anerkennung der Tendenz der Gleichstellung der Lehrerschaft mit den staatlichen Beamten im wesentlichen dahin, dass die angestrebte Anpassung nicht nur da vorgenommen wird, wo der Lehrerschaft daran Nachteile erwachsen.

*J. H.*

## **Schweizerische Europahilfe**

### **Sammlung für das notleidende Kind Spende der Betriebe**

Im Rahmen der Europahilfe wird gegenwärtig in der Schweiz eine Sammlung für das notleidende Kind durchgeführt. Die Spartenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befürworten die Durchführung dieser Sammlung unter der Devise: «*Ein Tagesverdienst für die hungernden Kinder*». Sie ist als sog. «Spende der Betriebe» gedacht; ihre Durchführung wird daher soweit möglich durch die Betriebsinhaber organisiert. In den Städten Zürich und Winterthur wurde die Lehrerschaft bereits durch die Behörden zur Zeichnung eines Beitrages aufgefordert. Der Einzug der Spende erfolgt hier ebenfalls durch die zuständige Amtsstelle.

Da von Anfang an mit der hier skizzierten Organisation der Sammlung zu rechnen war, verzichtete der Kantonalvorstand, um eine Doppelspurigkeit zu vermeiden, auf eine eigene Aktion, obwohl er die Sammlung für das notleidende Kind seinerseits sehr begrüßt und ihr seine Unterstützung nicht versagen möchte. Er ersucht daher alle Kolleginnen und Kollegen dringend, nach Möglichkeit dazu beizutragen, dass das Ergebnis der Sammlung unter der Lehrerschaft im Interesse der guten Sache als vorbildlich dasteht. Er bittet vor allem alle jene Lehrerinnen und Lehrer, die nicht durch eine von den Behörden organisierte Aktion erfasst werden, sich an der Sammlung durch Ausfüllung des ihnen zugestellten Einzahlungsscheines nach Kräften zu beteiligen. Die Lehrerschaft darf nicht zurückstehen, wenn es gilt, die Not der Jugend zu lindern.

*Der Kantonalvorstand.*